

# Statuten des Vereins MovingChange Collective mit Sitz in Bern

## Präambel

In Anteilnahme, Dankbarkeit und Solidarität mit allen Menschen und Gruppen, die sich für eine schöne und gerechte Welt einsetzen oder eingesetzt haben, gründen wir heute, 3. Februar 2023, diesen Verein. Sinngemäss steht dieses Gedicht, welches von einer Vertreterin der Zapatistas an der Demonstration gegen die Zerstörung der Natur im Jahr 2021 in Wien vorgetragen und durch uns anlässlich der Gründung des Vereins übersetzt wurde:

Es gibt eine Frau  
Die Hautfarbe spielt keine Rolle, weil sie alle Farben hat.  
Ihre Sprache spielt keine Rolle, weil sie alle Sprachen spricht. Weder ihre Herkunft noch Kultur spielt eine Rolle, weil alle Lebensweisen in ihr leben. Ihre Grösse spielt keine Rolle, weil sie riesig ist und dennoch in eine Hand passt.  
Jeden Tag und in allen Momenten wird diese Frau angegriffen, geschlagen, vergewaltigt, verspottet und verachtet. Ein Mann übt seine Gewalt über sie.  
Jeden Tag, jede Stunde, kommt sie zu uns. Sie zeigt uns ihre Wunden, ihren Schmerz, ihre Trauer. Und wir haben für sie nur Worte des Trostes und Mitleids.  
Oder wir ignorieren sie.  
  
Vielleicht geben wir ihr mitleidig Etwas um ihre Wunden zu behandeln.  
Aber der Mann setzt seine Gewalt fort.  
Wir alle wissen wie das endet.  
Sie wird getötet und mit ihrem Tod wird alles sterben.  
Wir können ihr weiterhin für ihre Wunden nur Worte der Ermutigung und Medizin geben. Oder wir können ihr die Wahrheit sagen: Die einzige Medizin, welche sie komplett heilen kann, ist denjenigen zu konfrontieren und zu zerstören, welcher ihr weh tut.  
Dies wissend, können wir uns mit ihr verbünden und an ihrer Seite kämpfen.  
  
Wir Zapatistas nennen diese Frau «Mutter Erde».  
Gebe dem Mann, welche sie unterdrückt und demütigt, jeglichen Namen, Gesicht oder Form, ganz wie du willst.  
Wir Zapatistas nennen diesen mörderischen Mann «Kapitalismus».  
Und hier angelangt fragen wir dich:  
Machen wir einfach weiter und denken, dass wir die heutigen Stürme mit Salben und Schmerzmitteln behandeln können, obwohl wir wissen, dass die Wunde morgen grösser und tiefer sein wird?  
Oder werden wir an ihrer Seite kämpfen?  
Wir die zapatistische Gemeinschaft haben uns entschieden mit ihr und für sie zu kämpfen.

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «MovingChange Collective» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck die öffentliche Wohlfahrt durch Bestrebungen für eine umwelt- und sozialgerechte, friedliche und demokratische Welt zu fördern. Niemandem steht ein Anspruch auf Leistungen durch den Verein zu.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen aller Art.

Mitgliederbeiträge sind nicht vorgesehen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kollektiv (Geschäftsstelle)
- d) die Koordination (Geschäftsleitung)
- e) das Plenum
- f) die Revisionsstelle

### **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche schriftlich an den Vorstand zu richten.

1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, Verteilung der Vorstandsämter sowie Wahl der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit 2/3 Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann diese Arbeiten unter der Wahrung seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit dem Kollektiv (Geschäftsstelle) delegieren.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Dafür kann er das Kollektiv (Geschäftsstelle) errichten und Koordinator:innen (Geschäftsleiter:innen) bestimmen. Die Ernennung der Koordinator:innen folgt dem Vorschlag des Plenums.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand wird durch alle Vorstandsmitglieder kollektiv geleitet. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Administration
- b) Personal
- c) Kommunikation
- d) Finanzen

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Kollektiv (Geschäftsstelle)**

Das Kollektiv (Geschäftsstelle) besteht aus den Angestellten des Vereins.

Das Kollektiv ist für die operative Führung der Geschäfte und Projekte zuständig und führt diese aus.

Das Kollektiv wird kollektiv geleitet und durch die Koordination (Geschäftsleitung) koordiniert.

## **11. Koordination (Geschäftsleitung)**

Die Koordination (Geschäftsleitung) besteht aus einer bis drei Koordinator:innen (Geschäftsleiter:innen).

Die Koordination stellt folgend der Entscheidung des Kollektivs sowie nach Rücksprache mit dem Personalverantwortlichen des Vorstandes Mitarbeitende an oder anlässt diese.

Die Koordination bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **12. Plenum**

Das Plenum findet regelmässig statt und ist das Entscheidungsgremium des Kollektivs.

Alle Mitglieder des Kollektivs sind im Plenum entscheidungsberechtigt.

Die Entscheidungen werden einstimmig nach dem Konsent-Prinzip getroffen. Ausnahme liegt bei der Kündigung von Mitarbeitenden vor. Bei dieser werden bei bis zu 7 Mitgliedern des Plenums 1 Gegenstimme überstimmt und ab 8 Mitgliedern 2 Stimmen überstimmt. Bei diesem Prozess muss der Vorstand involviert sein und es sind nur Mitglieder des Plenums entscheidungsberechtigt, welche nicht in Probzeit sind.

## **13. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisor\*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **14. Zeichnungsberechtigung**

Vorstandmitglieder, welche das Ressort Finanzen, Personal und/oder Administration ausüben, sowie allfällige durch den Vorstand eingesetzte Koordinator:innen (Geschäftsleiter:innen) des Kollektivs (Geschäftsstelle) erhalten die Zeichnungsberechtigung zu Einzelnen. Weitere Personen können die Zeichnungsberechtigung durch die Genehmigung des Vorstands erlangen.

#### **15. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **16. Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **17. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Eine Anpassung der Statuten erfolgt am 9. Juli 2023.

Datum, Ort: 9. Juli 2023, Bern

.....

Deborah Steiner  
*Vorstandsmitglied*

.....

Stephanie Wyss  
*Vorstandsmitglied*